

Hauptzollamt Singen -Zollamt Konstanz-Autobahn-



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Singen -Zollamt Konstanz-Autobahn - Grenzbachstraße • 78462 Konstanz

An die
örtlichen Speditionen

DIENSTGEBÄUDE Grenzbachstraße
78462 Konstanz
BEARBEITET VON Wolf-Dietrich Rode
TEL +49 (0) 7531/2823 – 230 oder -0
FAX +49 (0) 7531/2823 – 239
E-MAIL poststelle@zakn-ab.bfinv.de

DATUM 19.04.11

BETREFF **Neufassung der DV A 0693;
Ausfuhrbestätigung bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **A 0693 B – M 07** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 24.03.2011 wurde unsere Dienstvorschrift über die Mitwirkung der
Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke (A 06 93) überarbeitet.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Überarbeitung nur um eine Neustrukturierung und
Anpassung an das ATLAS-Verfahren. Einzige Ausnahme bildet die Neuregelung des
Ausfuhrverfahrens für zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge. Hier kommt es doch zu
einer erheblichen Abweichung zur bisherigen Vorgehensweise.

Diese Neuregelung möchte ich Ihnen nachfolgend kurz vorstellen und möchte Sie bitten,
diese ab sofort bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen umzusetzen. Sollten Ihrerseits noch
Fragen bestehen, stehe ich oder das Hauptzollamt Singen (07731/8205-0) Ihnen gerne zur
Verfügung.

Öffnungszeiten Mo.- Fr.(Einfuhr): 07.00 – 22:00, (Ausfuhr): 07.00 – 17:30, Sa. 08.00 - 12.00 Uhr
Bankverbindung: Zollzahlstelle Singen, Deutsche Bundesbank, Filiale Villingen - Schwenningen
BLZ: 694 000 00 Kto: 690 01 007,
IBAN: DE60 6940 0000 069 0010 07,
BIC: MARKDEF 1694



www.zoll.de

- **Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Neufassung der Dienstvorschrift regelt jetzt auch den Bereich der vorübergehend in Betrieb gesetzten Fahrzeuge, unterscheidet stärker zwischen auf- und nichtaufgeladenen Fahrzeugen und bezieht die Anhänger für Kraftfahrzeuge nicht mehr ein.

Die nachfolgenden Regelungen haben nur Gültigkeit für Ausfuhren von Fahrzeugen aus Deutschland über eine deutsche Ausfuhr-/ Ausgangszollstelle.

Die **verwendeten Codierungen 9DEH und 9DEG haben nur nationale Bedeutung**. Sie sollten sich im Feld 44.1 (Vorgelegte Unterlagen) des ABD befinden.

- **9DEH** = (Internationaler Zulassungsschein liegt nicht vor und/oder Ausfuhrkennzeichen ist nicht angebracht - Ausgangsvermerk **gilt nicht für Umsatzsteuerzwecke**)
- **9DEG** = (Internationaler Zulassungsschein liegt vor, Ausfuhrkennzeichen ist angebracht - Ausfuhrnachweis **für Umsatzsteuerzwecke** kann ausgestellt werden [Ausgangsvermerk])

- **Ausfuhr von Kraftfahrzeugen auf eigener Achse mit Ausfuhrkennzeichen und Internationaler Zulassung**

Ein Ausfuhrkennzeichen erhält der Beteiligte, wenn er sein Kraftfahrzeug für „Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Ausland“ bei der Zulassungsstelle anmeldet (§ 19 FZV). Die Zulassungsbescheinigung Teil I wird hier auf die Ausfuhr des Fahrzeugs beschränkt und mit dem Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung (max. 1 Jahr) versehen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. An die Stelle des Kennzeichens tritt das Ausfuhrkennzeichen (§ 19 (1) Nr. 3 FZV). Der Internationale Zulassungsschein muss bei der Zulassungsstelle zusätzlich beantragt werden (dieser kostet z.Zt. 10 € extra).

Kraftfahrzeuge auf eigener Achse können, da sie *nicht verpackt und nicht verladen* sind, direkt an der Ausgangszollstelle in das Ausfuhrverfahren überführt werden.

Liegt ein Ausfuhrkennzeichen und eine Internationale Zulassung vor, ist das Fahrzeug in den Positionsdaten bei „Vorgelegte Unterlagen“ mit 9DEG zu codieren.

Wurde die Codierung bereits an der Ausfuhrzollstelle vorgenommen wird geprüft, ob die dort getätigte Erklärung (Codierung) in der Ausfuhranmeldung (AES) immer noch zutreffend ist. Entspricht die Erklärung nicht mehr den getroffenen Feststellungen, wird der Ausgang untersagt und eine neue Ausfuhranmeldung gefordert. Ausfuhranmeldungen ohne Codierung sind ebenfalls untersagt, auch hier wird eine neue Ausfuhranmeldung angefordert.

- **Ausfuhr von Kraftfahrzeugen auf eigener Achse ohne Internationale Zulassung und/ oder ohne Ausfuhrkennzeichen** (d.h. mit jeder anderen möglichen Art der Zulassung)

Diese Kraftfahrzeuge **benötigen alle die Codierung 9DEH**. Ist die Codierung nicht zutreffend oder ist keine Codierung enthalten, dann wird der Ausgang untersagt und eine neue Ausfuhranmeldung angefordert.

- **Ausfuhr von Kraftfahrzeugen nicht auf eigener Achse**

Ein Kraftfahrzeug fährt „nicht auf eigener Achse“, wenn es auf einem aktiven Beförderungsmittel oder einem Anhänger hinter einem Kfz in das Drittlandsgebiet transportiert wird. **Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug zugelassen ist** oder zumindest rechtmäßig im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden darf.

Die Ausfuhr von Fahrzeugen „nicht auf eigener Achse“ erfolgt, außer in den Fällen des Art. 794 ZK-DVO (bis 3.000 Euro), im zweistufigen Ausfuhrverfahren.

Aufgeladene Fahrzeuge bedürfen keiner Codierung. Sollte allerdings eine Codierung vorliegen, muss diese den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Im Auftrag

(Rode)

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.